

Aufzüge

Aufzüge sind möglichst im Bereich der Haupterschließung anzutragen und müssen gut auffindbar sein.

Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Aufzügen und deren Funktion müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen und/oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen möglich sein. Dies wird zum Beispiel erreicht durch

- Logische und auffällige Positionierung
- kontrastreiche Gestaltung,
- Vermeidung von Spiegelungen und Blendungen (siehe hierzu Fachinfoblatt Anforderungen an eine barrierefreie visuelle Gestaltung).
- Ganzglastüren und großflächig verglaste Aufzüge müssen sicher erkennbar sein durch Sicherheitsmarkierungen, die
 - über die gesamte Glasbreite reichen;
 - visuell kontrastreich sind;
 - jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen;
 - in einer Höhe von 0,40 m bis 0,70 m und 1,20 m bis 1,60 m über OFF (Oberkante Fertigfußboden) angeordnet werden

Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m zu berücksichtigen. Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet werden. Sind sie dort unvermeidbar, muss ihr Abstand mindestens 3 m betragen.

Ruftaster beziehungsweise Kommandotafeln sind in 0,85 m Höhe mindestens 0,50 m von baulichen Begrenzungen – zum Beispiel Mauern, Türleibungen – entfernt anzutragen. (siehe Abbildung 1)

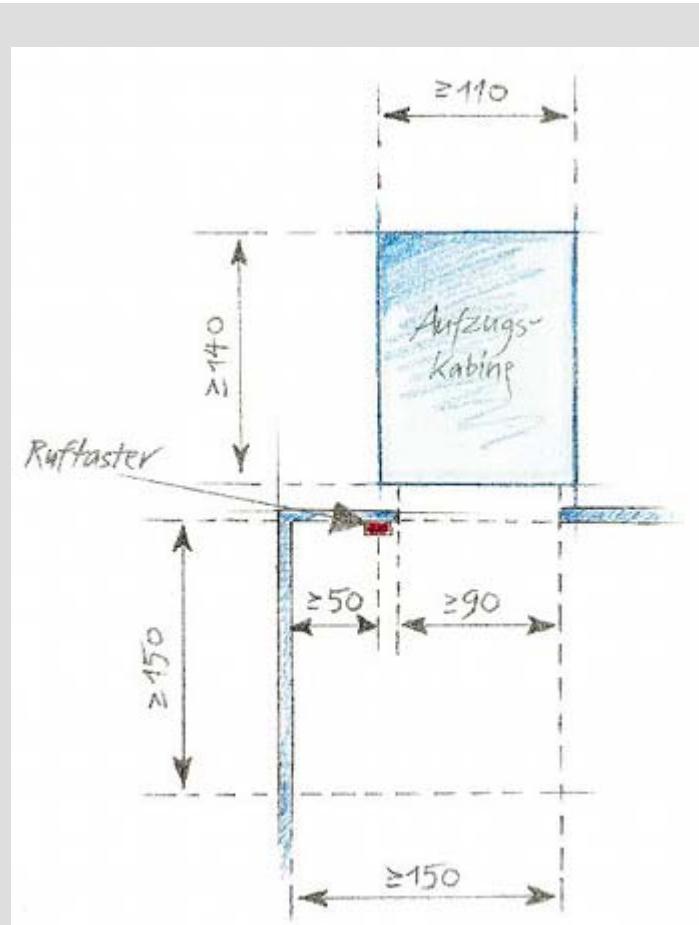


Abbildung 1
© VBG

Es müssen Aufzüge des Typs 2 oder 3 aus der Tabelle 1 der DIN EN 81-70 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen" verwendet werden. Die lichten Fahrkorbabmessungen betragen dabei mindestens

- lichte Breite $\geq 1,10$ m
- lichte Tiefe $\geq 1,40$ m
- lichte Türbreite $\geq 0,90$ m

Die Aufzugskabine ist mit Handläufen und einem horizontalem Bedientableau auszustatten.

Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen – zum Beispiel Handläufen und horizontalem Bedientableau – beträgt grundsätzlich 0,85 m über OFF (Oberkante Fertigfußboden).

Werden mehrere Bedienelemente – zum Beispiel mehrerer Taster auf dem Bedientableau – übereinander angeordnet, darf das Achsmaß des obersten Bedienelementes 1,05 m nicht über-, das Achsmaß des untersten Bedienelementes 0,85 m nicht unterschreiten.

Ein Spiegel an der Hinterwand der Aufzugskabine ermöglicht die belastungssarme Sicht zur Aufzugstür und erleichtert die Kommunikation. Die Kabine sollte mit einem Klappstitz ausgestattet sein.

Informationen wie Stockwerksanzeige, Geschossinformationen, Kabinenankunft, Türschließen etc. müssen außerhalb und innerhalb der Kabine im 2-Sinne-Prinzip, sinnvollerweise visuell und auditiv, wahrnehmbar, erkennbar und nutzbar sein.

Plattformaufzüge, Schrägaufzüge oder Treppenlifte stellen meist nur eine bedingt taugliche barrierefreie vertikale Erschließung für Alle dar und sind daher zu vermeiden.

Im begründeten Einzelfall – zum Beispiel individuelle Arbeitsplatzanpassungsmaßnahme für eine definierte Nutzerin/einen definierten Nutzer – können sie zur Überwindung von kleineren Höhendifferenzen hilfreich sein.

Dabei ist darauf zu achten, dass sie von den Nutzenden eigenständig und gefahrlos bedient werden können, im Einbauzustand keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen (auch gegenüber bauseitigen Bauteilen) und mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen sind.

Eine Bedienung muss auch mit eingeschränkten motorischen Fähigkeiten und/oder Assistenz möglich sein.

Weitere Informationen siehe auch:

[Fachinfoblatt Anforderungen an eine barrierefreie visuelle Gestaltung](#)

[Fachinfoblatt Anforderungen an eine barrierefreie auditive Gestaltung](#)

[Fachinfoblatt Anforderungen an eine barrierefreie taktile Gestaltung](#)